

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 3

Artikel: Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Schweizerischen
Bundesgerichtes vom 4. Oktober 1928 i. S. Reber-Fries gegen Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

delt es sich nicht nur um eine Ermessensfrage, sondern gleichzeitig um die Festsetzung einer dem Rekurrenten aufzuerlegenden Leistung. Damit ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Ueberprüfung der Entscheidung des Regierungsrates begründet (§ 8 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege). Nach § 7 der angeführten Verordnung soll die Rückerstattung für ergangene Unterstützungs-, Verpflegungs- und Erziehungskosten einer Person bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr vom Unterstützungsempfänger nur dann verlangt werden, wenn er in außergewöhnlich gute Verhältnisse kommt. Das ist hier nicht der Fall. Nach der heutigen allgemeinen Verkehrs- und Lebensanschauung begründet der Besitz eines Vermögens von 66,000 Fr. noch nicht diese verlangte Ausnahmestellung, wie der Regierungsrat übrigens anerkennt, so daß der vom Rekurrenten verlangte Abzug von 937 Fr. berechtigt ist. Die Rückforderung wird daher von Fr. 2251.45 auf Fr. 1314.45 ermäßigt.

Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 4. Oktober 1928 i. S. Reber-Fries gegen Luzern.

Art. 370 Z.G.B.: „Mißwirtschaft“.

Nach Art. 370 Z.G.B. ist wegen Mißwirtschaft zu entmündigen, wer durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr einer Notlage oder der Verarmung aussetzt und der Fürsorge bedarf. Unter „Vermögensverwaltung“ ist aber nicht nur die Verwaltung (Verwendung) eines vorhandenen Vermögens, sondern auch die Art und Weise, wie der Betreffende seine Einkommensverhältnisse gestaltet, zu verstehen. Wer aus Energielosigkeit, Leichtfertigkeit oder ähnlichen Gründen nicht imstande ist, sich die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen, setzt sich und seine Familie ebenso sehr der Not und Verarmung aus und ist ebenso fürsorgebedürftig, wie wenn er ein vorhandenes Vermögen nicht richtig zu verwenden versteht. In beiden Fällen ist der drohenden Gefahr durch Bevormundung entgegenzutreten, wenn dies auf anderem Wege nicht wirksam geschehen kann.

Schweiz. Bund und Kantone haben im Jahre 1928 112 schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland mit 40,800 Fr. unterstützt. Am meisten erhielten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5500 Fr., und der schweizerische Unterstützungsverein für Ungarn in Budapest: 2000 Fr. Außerdem wurden zehn schweizerischen Asylen im Auslande Beiträge in der Höhe von 21,500 Fr. gewährt, z. B. dem Asile suisse des Vieillards in Paris 5000 Fr., dem Home suisse in Paris 3600 Fr. und dem Home suisse in Wien 3500 Fr. Endlich wurde auch eine ganze Anzahl ausländischer Asyle und Spitäler mit 11,500 Fr. subventioniert. Total dieser Beiträge 73,800 Fr. W.

Aargau. Das neue Armengesetz. Ein Jubiläum eigener Art könnte der Aargau begehen: Unser Armengesetz weist das ehrwürdige Alter von 125 Jahren auf! Wenn es auch für die Weitficht des Gesetzgebers des damals kaum aus der Taufe gehobenen jungen Kantons spricht, daß dieses Gesetz diese lange Periode hindurch genügen konnte, so versteht sich doch andererseits, daß diese Ord-